

## Vorlage an den Landrat

**Beantwortung der Interpellation [2024/667](#) von Christine Frey: «Zahlungsmoral des Kantons Basel-Landschaft an externe Unternehmer»**  
2024/667

vom 21. Januar 2025

### 1. Text der Interpellation

Am 31. Oktober 2024 reichte Christine Frey die Interpellation 2024/667 «Zahlungsmoral des Kantons Basel-Landschaft an externe Unternehmer» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Im Kanton Basel-Landschaft beauftragt die öffentliche Hand zahlreiche externe Unternehmen, um verschiedene Dienstleistungen und Projekte auszuführen. Die Zahlungsmoral des Kantons gegenüber diesen Unternehmen ist von entscheidender Bedeutung für eine nachhaltige und faire Wirtschaft. Unzureichende Zahlungsmodalitäten können nicht nur die finanzielle Stabilität der Auftragnehmer gefährden, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons langfristig beeinträchtigen.*

*Eine faire und pünktliche Zahlungsmoral ist ein grundlegendes Element für die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und externen Unternehmen. Ich bitte die Regierung um eine Stellungnahme zu den nachfolgenden Fragen, um die derzeitige Praxis zu beleuchten und gegebenenfalls Optimierungspotenziale aufzuzeigen.*

**Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:**

#### 1. Zahlungsfristen:

*Wie stellt die Regierung sicher, dass die Zahlungen an externe Unternehmer innerhalb der vereinbarten Fristen erfolgen? Gibt es offizielle Richtlinien oder Regelungen, die die Zahlungsfristen festlegen?*

#### 2. Akontozahlungen:

*Welche Regelungen existieren für Akontozahlungen an Auftragnehmer? In welchen Fällen werden Akontozahlungen geleistet, und wie wird deren Höhe bestimmt?*

#### 3. Schlussrechnungen:

*Welche Verfahren werden implementiert, um sicherzustellen, dass Schlussrechnungen zeitnah geprüft und bezahlt werden? Welche durchschnittlichen Bearbeitungszeiten sind hier zu erwarten?*

#### 4. Schnittstellen und Kommunikation:

Wie wird die Kommunikation zwischen dem Kanton und externen Unternehmen bezüglich Zahlungen gestaltet? Gibt es definierte Schnittstellen, um einen reibungslosen Austausch von Informationen zu gewährleisten?

5. *Evaluierung der Zahlungsmoral:*

Gibt es regelmäßige Evaluierungen oder Feedbackmechanismen, um die Zahlungsmoral des Kantons zu überprüfen? Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn Unternehmen über wiederholte Verzögerungen bei Zahlungen berichten?

6. *Transparenz und Nachvollziehbarkeit:*

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Zahlungsprozesse zu gewährleisten? Gibt es eine zentrale Anlaufstelle für Unternehmer, die Fragen oder Probleme im Zusammenhang mit Zahlungen haben?

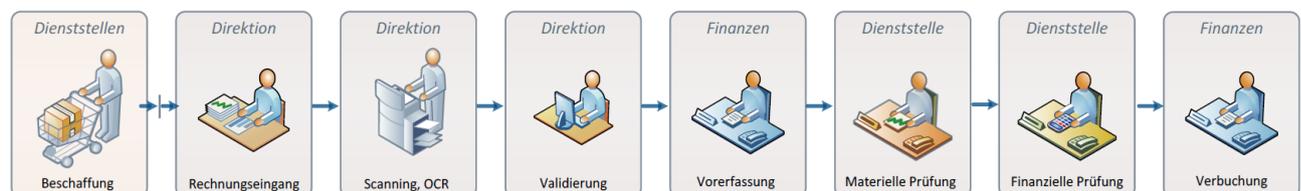
## 2. Einleitende Bemerkungen

Die kantonale Verwaltung bearbeitet jährlich über 170'000 Rechnungen. Nachfolgend die Aufteilung 2023 nach Direktionen, den Gerichten (GER) und besonderen kantonalen Behörden (BKB):

FKD	VGD *	BUD	SID	BKSD	GER	BKB	Total
5'694	70'991	35'195	18'823	42'544	2'357	913	<b>176'517</b>

\* davon 65'448 Spitalrechnungen

Der Kreditorenworkflow zur Rechnungsprüfung ist aktuell in allen Direktionen und bei den besonderen kantonalen Behörden im Einsatz. Es handelt sich dabei um einen digitalen Prozess, der die Bearbeitung und Freigabe von Rechnungen bis zur Verbuchung und Übergabe an SAP beinhaltet. Rechnungen mit Bestellbezug (v. a. Schul- und Büromaterial) und die Rechnungen der Gerichte werden aktuell nicht via Kreditorenworkflow verarbeitet. In der nachfolgenden Grafik ist der Prozess schematisch dargestellt:



Die Rechnungen werden in den jeweiligen Direktionen und den kantonalen Behörden von der dortigen Rechnungswesen-Abteilung bearbeitet.

Nachfolgende Prozessschritte unterliegen den Fach- und Budgetverantwortlichen in den Direktionen:

- **Materielle Prüfung** (in der Regel Fachverantwortliche): Die/der materielle Prüfer/in kontrolliert die Übereinstimmung der Angaben auf der Rechnung mit dem bestellten Material oder der bestellten Leistung. Zudem kontrolliert sie/er, ob das Material auch geliefert bzw. die Dienstleistung erbracht wurde. Die/der materielle Prüfer/in ist anschliessend verantwortlich für die Kontierung, den jeweiligen Buchungstext und nominiert die/den finanzielle/n Prüfer/in.
- **Finanzielle Prüfung** (in der Regel Budgetverantwortliche): Die/der finanzielle Prüfer/in bestätigt, dass die/der materielle Prüfer/in berechtigt ist, die entsprechende Transaktion auszulösen, und dass die Kontierung korrekt ist. Zudem bestätigt sie/er, dass die Ausgabe vollständig durch eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung im Kompetenzbereich gedeckt ist. Das System stellt dabei die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips sicher.

Die Anzahl der aktuell berechtigten materiell und finanziell Prüfenden nach Direktionen, den Gerichten und besonderen kantonalen Behörden ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

	FKD	VGD	BUD	SID	BKSD	GER	BKB	Total
mat. Prüfende	178	219	235	478	314	-	42	<b>1'466</b>
fin. Prüfende	67	62	92	172	159	-	18	<b>570</b>

Sämtliche materiell und finanziell geprüften Rechnungen werden bei ihrer Fälligkeit in den durch die Finanzverwaltung zentral ausgeführten Zahllauf aufgenommen und beglichen. Ist eine Rechnung allerdings nicht materiell und finanziell freigegeben, wird sie nicht bezahlt. Der Zahllauf der verbuchten und fälligen Kreditoren wird zweimal wöchentlich durchgeführt.

Es ist an dieser Stelle wichtig festzuhalten, dass die Bearbeitung der Rechnungen in den Rechnungswesen-Abteilungen grundsätzlich tagfertig erfolgt.

Bei den in der Interpellation aufgeführten Fragen handelt es sich teilweise um Eigenheiten, die insbesondere bei Bauprojekten der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) zu finden sind. Wir verweisen bei unseren Antworten jeweils auf diesen Umstand.

### **3. Beantwortung der Fragen**

#### *1. Zahlungsfristen:*

*Wie stellt die Regierung sicher, dass die Zahlungen an externe Unternehmer innerhalb der vereinbarten Fristen erfolgen? Gibt es offizielle Richtlinien oder Regelungen, die die Zahlungsfristen festlegen?*

Es ist das definierte Ziel der kantonalen Verwaltung, Rechnungen innerhalb der vereinbarten Fristen zu zahlen. Die Festlegung von Zahlungsfristen im Vertrag ist in der Verordnung über Abschluss und Vollzug privatrechtlicher Verträge ([SGS 175.13](#)) geregelt.

In der BUD besteht die Weisung «Zahlungsfristen in der Bau- und Umweltschutzdirektion» mit der Zielsetzung, die Einhaltung der Zahlungsfrist von in der Regel 30 Tagen ab Rechnungseingang sicherzustellen.

Bei Bauprojekten sind die Zahlungsfristen in Dienstleistungs-, Liefer- und Werkverträgen geregelt. Die Rechnungsprüfung erfolgt in der Regel durch die/den beauftragte/n Planer/in, Fachplaner/in, beziehungsweise Generalplaner/in. Honorarrechnungen beauftragter Planer/innen oder Dienstleister/innen werden durch die Projektleitung des Kantons (Bauherr) geprüft.

In der Regel beträgt die Zahlungsfrist für Teil-, Akonto- und Regierechnungen 30 Tage, bei Schlussrechnungen für Projekte mit komplexen Abläufen jedoch 60 Tage. Die Zahlungsfristen gelten ab Eingang der Rechnung (Eingangsstempel). Zwingende Voraussetzung für die Zahlung und ist die korrekte Rechnungsstellung. Unvollständige oder nicht korrekte Rechnungen werden zurückgewiesen. Die Zahlungsfrist beginnt in solchen Fällen erst mit Eingang der korrigierten oder ergänzten Rechnung.

#### *2. Akontozahlungen:*

*Welche Regelungen existieren für Akontozahlungen an Auftragnehmer? In welchen Fällen werden Akontozahlungen geleistet, und wie wird deren Höhe bestimmt?*

In der kantonalen Verwaltung gilt der Grundsatz: Bezahlung nach einwandfreier Lieferung. Akontozahlungen sind jedoch insbesondere im Bausektor vorgesehen. Die Akontozahlungen werden jeweils in den Dienstleistungs-, Liefer- und Werkverträgen geregelt.

Bei Lieferungen und Werkleistungen (Werkvertrag) werden Akontozahlungen in der Regel gemäss [Art. 144 ff. der Norm SIA 118](#) geleistet. Voraussetzung für die Leistung von Zahlungen sind der

Nachweis der erbrachten Leistungen oder die Stellung einer Bankbürgschaft bei An- oder Vorauszahlung, z. B. für Bestellung von Produkten mit hohen Vorinvestitionen/Produktionszeiten (z. B. Aufzüge).

Bei Dienstleistungen im Rahmen von Bauvorhaben (Planerverträge) werden Akontozahlungen in der Regel im Umfang von maximal 90 % der erbrachten Leistungen oder gemäss einem Zahlungsplan (Vertragsbestandteil) geleistet.

### 3. Schlussrechnungen:

*Welche Verfahren werden implementiert, um sicherzustellen, dass Schlussrechnungen zeitnah geprüft und bezahlt werden? Welche durchschnittlichen Bearbeitungszeiten sind hier zu erwarten?*

Das Verfahren zur Prüfung und Zahlung von Schlussrechnungen im Bausektor ist durch die [Norm SIA 118](#) geregelt und in den Werk-, Liefer- und Dienstleistungs-/Planerverträgen festgeschrieben.

Die Schlussrechnung wird geleistet, wenn:

- die Arbeiten vollendet und abgenommen sind;
- eine vom Unternehmen und Bauleitung unterzeichnete vollständige Ausmass-Urkunde vorliegt;
- sämtliche vereinbarten Werk- und Montagezeichnungen, Betriebsanleitungen, Konformitäts- oder Einbauerklärungen sowie Bestandes- und Revisionspläne abgegeben sind;
- ab einem Auftragswert grösser als 100'000 Franken die Gewährleistungsgarantie in Form einer Bank- oder Versicherungsgarantie eingegangen ist;
- die Schlussrechnung allseitig anerkannt und unterzeichnet vorliegt.

Die Bearbeitungszeit für die Prüfung von Schlussrechnungen ab dem Eingang der prüfbaren, korrekten und vollständigen Schlussrechnung bis zur Zahlung beträgt bei Projekten mit komplexen Abläufen 60 Tage. Davon betragen die Bearbeitungszeit für die Rechnungsprüfung durch beauftragte, externe Planer/innen, Fach- oder Generalplaner/innen 30 Tage und dann ab dem Prüfmerk Rechnungsprüfung bis zur Zahlung weitere 30 Tage.

Die Bearbeitungszeiten ab dem Eingang einer prüffähigen, korrekten und vollständigen Rechnung werden in der Regel eingehalten. Allfällige Verzögerungen, insbesondere durch eine fehlende Vollständigkeit, sind häufig in der Rechnungsstellung selbst begründet. Bei grossen Bauvorhaben, auch speziell bei Bauten mit umfangreichen oder komplexen Ausmassen, können Verzögerungen in der Rechnungsprüfung und der Gleichzeitigkeit zahlreicher gestellter Rechnungen begründet sein.

### 4. Schnittstellen und Kommunikation:

*Wie wird die Kommunikation zwischen dem Kanton und externen Unternehmen bezüglich Zahlungen gestaltet? Gibt es definierte Schnittstellen, um einen reibungslosen Austausch von Informationen zu gewährleisten?*

Primäre Ansprechpartner/innen für jegliche Belange sind die Beschaffenden der jeweiligen Dienststelle des Kantons.

Bei Bauprojekten läuft die Kommunikation mit externen Unternehmen über die/den Besteller/in, Projektleiter/in sowie die/den externe/n Planer/in. Diese sind für Externe auch in Sachen Zahlungen Ansprechpartner/in. Im Bausektor gibt es regelmässige Bausitzungen – bei grösseren Baustellen ca. alle zwei Wochen. An diesen Bausitzungen werden neben technischen Aspekten auch die finanziellen Aspekte wie z. B. der Stand des Ausmasses, Nachträge und Regiearbeiten behandelt. Ein Unternehmen hat jederzeit die Möglichkeit, Informationen abzuholen oder Beanstandungen anzubringen. Zudem muss eine nicht korrekte Rechnungsstellung oder eine Rechnungskorrektur innerhalb der Prüffristen durch die/den beauftragte/n Planer/in angezeigt werden. Ohne Anzeige ei-

ner fehlerhaften Rechnungsstellung oder einer Rechnungskorrektur wendet sich die/der Unternehmer/in nach Ablauf der Zahlungsfrist direkt an die kantonsseitige Projektleitung oder die Abteilung Rechnungswesen der BUD.

#### *5. Evaluierung der Zahlungsmoral:*

*Gibt es regelmäßige Evaluierungen oder Feedbackmechanismen, um die Zahlungsmoral des Kantons zu überprüfen? Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn Unternehmen über wiederholte Verzögerungen bei Zahlungen berichten?*

Die Einhaltung der Zahlungsfristen ist ein wichtiger Indikator und wird auch im Jahresbericht des Kantons Basel-Landschaft für jede Direktion publiziert.

Wenn Unternehmen über wiederholte Verzögerungen berichten, wird intern geprüft, was der Grund der Verzögerungen ist. In den meisten Fällen sind die Überschreitungen der Zahlungsfristen begründet, da die Rechnungen nicht korrekt erstellt oder Leistungen noch nicht erbracht wurden.

Hinzu kommt, dass die Rechnungen beispielsweise in den Bauprojekten bei den externen Planerinnen und Planern teilweise verspätet verarbeitet werden oder einen längeren Prüfprozess erfordern. Diese Rechnungen treffen bereits in der BUD mit Verzug ein, der Kanton ist also nicht (haupt-)verantwortlich für die verspätete Bezahlung der Rechnung.

#### *6. Transparenz und Nachvollziehbarkeit:*

*Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Zahlungsprozesse zu gewährleisten? Gibt es eine zentrale Anlaufstelle für Unternehmer, die Fragen oder Probleme im Zusammenhang mit Zahlungen haben?*

Die Zahlungsprozesse sind nachvollziehbar und transparent geregelt und Vertragsbestandteil. Die Einhaltung der Prozesse obliegt zunächst der/dem Unternehmer/in und erfordert die korrekte Erstellung der Rechnung, anschliessend bei der Rechnungsprüfung den materiellen und finanziellen Prüfenden.

Bestehen bei Bauprojekten Probleme mit einer Rechnung, ist die erste Anlaufstelle für ein Unternehmen die/der beauftragende Planer/in, Fach- oder Generalplaner/in und dann die kantonsseitige Projektleitung (Bauherr).

Bei generellen Fragen oder Problemen im Zusammenhang mit Zahlungen steht das Rechnungswesen der entsprechenden Direktion, der Gerichte bzw. der Landeskanzlei den Unternehmen zur Verfügung.

Liestal, 21. Januar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich